

16.05.2023

Antrag

der Fraktion der SPD

Das Selbstbestimmungsrecht von Frauen sichern! Vorhaben gegen „Gehsteigbelästigungen“ unterstützen

I. Ausgangslage

Immer wieder werden Schwangere von selbst ernannten Lebensschützerinnen und Lebensschützern in ihrem Selbstbestimmungsrecht beschnitten. Bei einer ungewollten Schwangerschaft ist die Durchführung eines ergebnisoffenen Beratungsgespräches bei einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle verpflichtend. Diese Schwangerschaftskonfliktberatung kann nur durch eine anerkannte Beratungsstelle im Sinne des § 219 Abs. 2 StGB und des § 9 SchKG erfolgen. Genau diesen Umstand machen sich die Abtreibungsgegnerinnen und -gegner dieser Lebensschutzinitiativen zu Nutzen und bedrohen, belästigen und schüchtern Schwangere im Umfeld vor den entsprechenden Beratungsstellen ein. Neben der Bereitstellung von institutionellen Strukturen für eine verlässliche Versorgung vor, während und nach einer Schwangerschaft, müssen auch die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Abbrüchen und somit für eine selbstbestimmte Entscheidung der Schwangeren sichergestellt sein.

Das bundesgesetzliche Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG § 13 Abs. 2) verpflichtet die Bundesländer dazu, ein ausreichendes Angebot von ambulanten und stationären Einrichtungen zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen sicherzustellen. Damit wurden die Bundesländer in die Pflicht genommen, die staatlichen Aufgaben der Sicherstellung der Beratung für Schwangere und auch die Sicherstellung der Möglichkeit zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen zu gewährleisten.

Die Wahrnehmung dieser Möglichkeiten wird durch die Durchführung der Protestaktionen von Abtreibungsgegnerinnen und -gegnern eingeschränkt. In ihren Protesten und Mahnwachen sprechen sie sich nicht nur mit Hilfe von Plakaten und verstörenden Illustrationen, sondern auch mit aggressiven Parolen gegen die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen aus. Dabei scheuen sie nicht vor direkten Ansprachen in größter physischer Nähe zu den Schwangeren zurück und setzen sie auf diese Weise massiv unter Druck, damit sie die Beratungsstelle oder die Einrichtung, in der der Schwangerschaftsabbruch vorgenommen wird, nicht aufsuchen.

Die gegenwärtige Rechtslage stellt keinen ausreichenden Schutz für Schwangere vor Übergriffen und Belästigungen durch Proteste gegen Schwangerschaftsabbrüche in unmittelbarer Nähe zu Beratungsstellen. Hierbei gilt nach wie vor die Abwägung der Rechtsgüter der Inanspruchnahme des Rechts auf Versammlungsfreiheit und freien Meinungsäußerung auf der

einen und dem Recht der schwangeren Frau auf Schutz und Achtung ihrer Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) - vor allem ihr Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) sowie ihr Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) auf der anderen Seite.

Konkrete Auswirkung auf diese unzureichend ausdifferenzierte Rechtslage lassen sich auch anhand der verschlechterten Situation für die Möglichkeit zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen erkennen. Die Lage ist verheerend: Immer weniger aktive Ärztinnen und Ärzte führen einen Schwangerschaftsabbruch durch. Bedrohungen und Anfeindungen gegenüber praktizierenden Ärztinnen und Ärzten führen zu einer enormen Verschlechterung der Versorgungslage und damit zu einem Aufweichen des Sicherstellungsauftrages für ein ausreichendes Angebot an Möglichkeiten für die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches.

Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung bereits an einer Regelung dieses unzureichenden Rechtszustands arbeitet und eine klarstellende Formulierung zeitnah in den Gesetzgebungsprozess einbringen wird. Sie wird in angemessener Weise die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten für den Schutz des Selbstbestimmungsrechts und damit verbunden dem Schutz des ungeborenen Lebens und den Schutz der Schwangeren, untersuchen, ohne das Recht der Meinungs-, Versammlungs- und Religionsfreiheit einzuschränken.

II. Der Landtag stellt fest:

- Die Schwangerschaft ist für Schwangere eine höchstpersönliche Lebenssituation.
- Durch Protestaktionen von Abtreibungsgegnerinnen und -gegnern in Sicht- oder Rufweite von Schwangerschaftsberatungsstellen und Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, wird Schwangeren das Recht auf eine selbstbestimmte Entscheidung genommen.
- Die gesetzliche Pflicht zum Aufsuchen von Beratungsstellen muss die Sicherstellung eines belästigungsfreien Zugangs zu eben diesen ergebnisoffenen Beratungen einschließen.

III. Beschlussfassung:

Der Landtag beauftragt die Landesregierung:

- Eine bundeseinheitliche gesetzliche Grundlage zu unterstützen, um Gehsteigbelästigungen und Mahnwachen durch Abtreibungsgegnerinnen und -gegner in räumlicher Nähe von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, rechtssicher zu unterbinden.
- In Vorbereitung auf die Umsetzung einer bundeseinheitlichen Regelung eine Aufklärungskampagne zu starten, damit Schwangere umfassend über ihre Rechte eines ungehinderten Zugangs zu Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie zu Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, informiert sind.
- Eine zentrale Beratungsstelle auf Landesebene einzurichten, an die sich Ärztinnen und Ärzte, Mitarbeitende von Beratungsstellen, Mitarbeitende von Behörden und betroffene Frauen wenden können, wenn Sie sich durch die sogenannte Gehsteigbelästigung in ihren Rechten eingeschränkt fühlen.

- Bis zur Umsetzung einer bundeseinheitlichen Regelung eine rechtssichere Handreichung für die Polizei und Kommunen zum Umgang mit sogenannten Gehsteigbelästigungen vorlegen.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Lisa-Kristin Kapteinat
Anja Butschkau

und Fraktion